

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 6 (1889)

Artikel: Die Alpgenossenschaften in Nidwalden [Fortsetzung]
Autor: Belger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alpgenossenschaften in Nidwalden.

von Dr. jur. Frz. Bälger.

B.

Juristische Construction der Alpgenossenschaften.

I. Die Rechtssubjectivität.

§ 7.

a. Personenbegriff. Die Alpgenossenschaft eine juristische Corporation.

Die bisherige Darstellung fordert zu ihrer Ergänzung eine juristische Construction dieses Genossenschaftsgebildes, welches auf deutsch-rechtlicher Grundlage aufzubauen ist. Da letzteres weder mit der römischen universitas, noch das Eigenthum derselben mit dominium und condominium zu identifiziren ist, so frägt es sich in erster Linie, was das Rechtssubjekt darin bilde. Sicher und unbestritten lässt sich annehmen, daß es sich hier um ein eigenes, von den Urtheikorporationen ganz verschiedenes, wenn auch gemeindeähnliches Rechtswesen handelt. Da dem Einzelnen die Herrschaft über das ihm zustehende Eigenthum entzogen ist und da er über den Besitz eines Alpantheiles frei verfügen kann, bedarf es nach außen eines einzigen, privatrecht-

lichen Subjektes. Als Träger, um dessentwillen das Gesamtvermögen besteht, erscheint ein durch Majoritätsbeschluß von Seite der Alpgenossen zu Tage tretender Wille, weshalb die Einheit der Gesamtheit im Gegensatz zu den einzelnen Mitgliedern, als das alleinige Rechtssubjekt anzusehen ist. Weil dieselben nach aussen nicht in Betracht fallen, sondern da die Genossenschaft als solche Eigenthum an der Gemeinalp hat, ist sie gleich einer physischen Person zu behandeln. Obwohl ihr zwar das letztere Merkmal fehlt, greift doch die moderne Jurisprudenz, wie in ähnlichen Fällen, auch da mit Vorliebe zu Fiktionen und Personifikationen und erhebt hier mittelst Metapher die Alpgenossenschaft zu einer juristischen Corporation, welcher sie Rechts- und Vermögensfähigkeit zugestehet. Auf diese Weise befreit sie im Gegensatz zur ältern Doctrin die Alpgenossenschaft aus einer gewissen Zwitterstellung, wo dieselbe als Gesellschaft mit Hinneigung zur Korporation behandelt worden wäre. Damit ist zugleich die Ansicht derjenigen Rechtslehrer verneint, die zwischen Rechtsgemeinschaft zu ideellen Theilen und der Korporation noch ein eigenes Gebilde schaffen, welches sie die Genossenschaft des deutschen Rechtes nennen und zwischen jenen beiden Formen einschieben. Bekanntlich betrachten Beseler, Bluntschli und Gierke die Genossenschaft als Mittelding zwischen juristischer Person und Societas, während Thöl und Gerber kein solches annehmen, da beide Begriffe logische Gegensätze (Einheit und Vielheit) seien. Indem wir der letztern Ansicht beipflichten und die Genossenschaften als Einheiten d. h. juristische Personen betrachten (was sich z. B. auch im Auftreten der Genossenschaft nach aussen zeigt), stellen wir uns auf Seite von Heusler, Gerber, Stobbe, Windscheid, Unger und A., welche die Lehre von der deutschrechtlichen Genossenschaft als unhaltbar und überflüssig bezeichnet haben.

Gleichwohl die ganze Annahme ein bloßes Luftgebilde und die ihr beigelegte Person eine bloße Rechtsdichtung ist und

bleibt, hat doch die der Alpgenossenschaft beigelegte Privatrechts-fähigkeit ein ausschließliches Eigenthum dieser moralischen Person an der Alp zur Folge. Während die einen Theoretiker, so Dunker,¹⁾ Gerber²⁾ und andere des fernern annehmen würden, daß vor dieser Ausbildung an allen Gütern der Gemeinden und Körporationen, mithin auch an den Gemeinalpen nur Miteigen-thum unter Privatpersonen bestanden hätte, sind andere, z. B. Thibaut und Maurerbrecher der Meinung, diese wären bis in die älteste Zeit hinein Körporationseigenthum gewesen. Nach dem Gesagten ist für die Zeit der frühesten Entwicklung ersterer An-sicht beizutreten, dagegen von dem Momente an, wo die Ent-wicklung so fortgeschritten war, daß sich die Alpgenossen einen Genossenschaftsnamen beilegten, letzterer Theorie Beifall zu zollen.

Auch jene Anschauung, welche die Alpgenossenschaft als eine *societas* mit Verwaltungsorganen behandeln würde,³⁾ müßte dadurch, daß wir sie als eine mit dinglichen und per-sonlichen Rechten, eigenem Willen und eigener Thätigkeit ver-sehene, füngirte Persönlichkeit aufgefaßt haben, bestritten werden.

Ich lehne mich in meiner Auffassung an Dr. Heusler an,⁴⁾ welcher, wo ein ideeller Wille personifizirt und als Rechts-subjekt gedacht ist, dazu nach innen Rechte und Pflichten der Mitglieder beherrscht, eine juristische Person annimmt. Dem-nach ist die Alpgenossenschaft eine über den einzelnen Genossen stehende, Rechtsfähigkeit und Vermögen besitzende, ein selbst-ständiges Rechtssubjekt bildende Einheit. Die Rechte selbst, die dem Einzelnen an der betreffenden Gemeinalp zustehen, sind

¹⁾ Vergl. Dunker: *Gesammteigenthum* p. 161.

²⁾ Gerber: *System* § 51 Nr. 4 und § 77 Nr. 9

³⁾ Damit sei auch die originelle Ansicht von Brinz verworfen, welcher die jurist. Person mit einer Vogelscheuche vergleicht und von einem „subjektlosen Zweckvermögen“ für alpwirthscl. Bestimmungen gesprochen hätte.

⁴⁾ Heusler: *Institutionen* II. Bd. p. 249.

von der Genossenschaft als solcher herzuleiten, von der sie innerhalb der ihr concedirten Sphäre gleich einer Einzelperson Rechte und Pflichten erhält. So erhalten wir wenigstens eine gewisse Klarheit über die Berechtigung zur Ausübung der Privatrechte, dagegen über das Innere der Alpgenossenschaft, wie sie im Weitern zu den einzelnen Genossen steht, ist damit noch nichts festgestellt. Leider bieten im Speziellen die Alpladen hiefür keinen Anhalt, höchstens läßt sich aus dem in späteren Alpbüchern uns oft begegnenden Satze „hand gemeine Alpgenossen gemehret“ schließen, daß der Begriff einer juristischen Person ihnen dunkel vorgeschwobt hat.

In derselben Weise, wie mein ehemaliger Lehrer Dr. Huber,¹⁾ welcher in dem Charakter der Alpgenossenschaft und der juristischen Person geradezu eine Identität erblickte, stelle ich dieselbe in die Kategorie der Nutzungsgenossenschaften und der landwirtschaftlich öffentlich rechtlichen Verbände und nicht bloß organisirter Vereine und rechne sie daher mit derselben Berechtigung, wie die Erstern, die für Entwässerungszwecke, zur Benutzung von Quellen, zur Erhaltung von Brunnen, Wuhren &c. dienen, zu den juristischen Personen. Auch der Staat betrachtet diese Körperschaften, ob schon sie keine Schöpfungen des Gesetzes, sondern des Rechtslebens sind, unter Zusicherung ihres Zweckes als öffentlich rechtliche Gebilde und widmet ihnen offenbar als juristische Wesen im bürgerl. Gesetzbuch, im dreizehnten Titel besondere Aufmerksamkeit.²⁾ Demnach ist eine Auflösung nicht wohl möglich, es sei denn entweder mit Einverständniß der ganzen Genossenschaft, oder wie bei den alten Zünften durch

¹⁾ Huber: Schweiz. Privatrechtl. Übungen Basel W.-S. 1886/87.

²⁾ Das bürgerl. Gesetzbuch von Nidwalden sagt in § 25 des Personenrechts 1852: „Gemeinde, Körporationen und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben und staatlich anerkannt sind, können als jurist. Personen unter Aufsicht der Regierung auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.“

obrigkeitliche Bestimmung oder bei Untergang des Rechtssubjektes durch den Tod aller Alpgenossen oder durch Untergang des Objektes, wie bei Unmöglichkeit der Betreibung der Alpwirtschaft, alles Fälle, die so undenkbar sind, daß nicht einmal das Alpgez̄ darauf Bedacht nahm. Wenn wir nämlich auch zu geben, daß der Begriff „Genossenschaft“ in der Wissenschaft kein durchaus fester ist und bald enger, bald weiter gefaßt werden kann, so läßt er sich doch auf zwei Gruppen anwenden. In die eine gehören Rechtsgemeinheiten mit bleibendem Zwecke, wie die Flur-, Weide- und unsere Alpgenossenschaften, (früher auch die Zünfte), in die andere aber Körperschaften ohne bleibenden Zweck, wie Handelsgesellschaften.¹⁾

Gesetzt, die Alpgenossenschaft bildete keinen Personenverband einer nach außen stets als Einheit erscheinenden, juristischen Körparation, sondern könnte in die zweite Kategorie eingereiht werden, so wäre sie unter bloßer Eintragung in's Handelsregister eine juristische Person. Die Folge davon würde sein, daß keine Einstimmigkeit bei der Auflösung nöthig wäre, sondern, daß die einzelnen Alpgenossen unter jenen Umständen, die das Obligationenrecht vorsieht, die Ausscheidung ihrer Alpanteile fordern könnten.²⁾ Das geht aber aus naheliegenden Gründen nicht an. Wohl mag der Alpgenosse nach Belieben frei sein Alprecht verkaufen, nicht jedoch ist er berechtigt, einen Alpanteil sich etwa abzugrenzen und sich derart anzueignen.

Uebrigens sei bemerkt, daß, wie die Alpgenossenschaft durchaus den Charakter einer öffentlich rechtlichen Körperschaft trägt, der die Gemeinalpen erhalten bleiben sollen, bei einer allfälligen Auflösung oder realen Theilung der Gemeinalp nicht etwa der Wille der Mehrheit als Gesammtwille maßgebend wäre,

¹⁾ Vergl. Zeitschr. für vaterl. Recht 9. Bd. 1848 p. 3.

²⁾ Vergl. Obl.-Recht Art. 707.

sondern Stimmeneinhelligkeit vorliegen müßte.¹⁾ Es wäre die Wirkung der Auflösung nicht etwa die, daß die Genossen, welche widersprächen, ihre Nutzung behielten, sondern sie würden den Beschluß der Veräußerung vor dem nidwaldnerischen Landrathe, den sie selbst in ihren Statuten anrufen, anfechten und durch ihn denselben ungültig erklären lassen. Es fände dort die Minderheit stets ihren gesetzlichen Schutz gegenüber einer Majorität, welche einen außerhalb dem Rahmen des Genossenschaftszweckes gelegenen Beschluß fassen würde und dem Art. 9 des bürgerl. Gesetzbuches p. 732 widerspräche, welcher bestimmt, daß „ein liegendes Grundstück weder verkauft, noch vertauscht werden dürfe, ohne Bewilligung und Zufriedenheit der ganzen Genossenschaft.“

§ 8.

b. Gliederung des Rechtsobjectes.

1. Die Alp- oder Gemeingenossen.

In Nidwalden knüpft sich die Alpgerechtigkeit an Persönlichkeiten, die von Grundbesitz unabhängig sind. Auch wo im Kanton ein Nidwaldner wohnte, war von jeher irrelevant; denn bereits aus einem Urtheil vom 1. Juni 1464, gegeben zu Stans,²⁾ geht hervor, daß zur Erlangung des Alprechtes nie auf das Domizil gesehen wurde, sondern daß dasselbe wie heute von den Bewohnern der verschiedensten Gegenden Nidwaldens erlangt werden konnte. Die damals vor Gericht erschienenen „Jenni binter von Dallewil und Erni sutter von Oberdorf, die für gemein Alpgenossen von Trüppensee auftraten, und Jenni Zermilli von Niderdorf und Dönni enetachers, na-

¹⁾ Huber: Akadem. Vorlesungen. Basel W.-S. 1886/87.

²⁾ Es verlangte nämlich, daß der Alpgenosse mit Feuer und Licht „hushäblich und säßhaft“ sei, welche Bedingung bis in die jüngste Zeit auch an die Nutzung des Genossen- oder Uertherechts geknüpft war.

mens gemein Alpgenossen von Arni", also Individuen, welche in verschiedenen, weit auseinander liegenden Gemeinden wohnten, sowie die Verzeichnisse der Alpgenossen in den verschiedenen Gemeinden, beweisen das hinlänglich. Schon damals handelte es sich um eigene Verbände von Landesbürgern, die mit den Urtheikorporationen in keiner Beziehung standen, wohl aber wie die Landsgemeinde selbst auf demselben Prinzipie beruhten. Bereits in jener Zeit wurde an den alten Grundsätzen über Mitgliedschaft festgehalten, daß nur Geburt, Erbe oder Aufnahme, verbunden mit dem Nidwaldner Landesbürgerrecht, also rein persönliche Erfordernisse zum Erwerb des Alprechtes berechtigten. Da wir in unserer Darstellung hier auf einen interessanten Punkt stossen, worin gerade eine besondere Eigenthümlichkeit dieses Institutes liegt, so sei dieser näher ausgeführt. Um voll und ganz Gemeingenosse zu sein, muß man nämlich sowohl das aktive, als das passive Alrecht besitzen, was bisanhin stets übersehen wurde, trotzdem diese Scheidung, wie ich von Aelplern z. B. Bonholzen, Gebr. Barmettler auf Niederrickenbach erfuhr, thatssächlich gemacht wird.¹⁾ Betrachten wir vorab

a. Das passive Alrecht.

Dasselbe — gleichsam das Requisit für Erlangung des aktiven — kann nur von einem Nidwaldner erworben werden, indem die Alpgenossen heute noch Jeden, der kein Territorialindigenatsrecht, id est die Rechte und Pflichten eines Nidwaldners besitzt, gleichsam als Fremden betrachten und ihm jede Aufnahme in eine Alpgenossenschaft geradezu unmöglich machen. Weitaus in den meisten Fällen wird das passive Alrecht durch

¹⁾ Auch die §§ 21 und 22 des Alpgesetzes sind in dieser Beziehung zu wenig klar und übersehen diesen Unterschied. Dasjenige von Niederbauen ist wenigstens insofern genauer, als es denselben kurz erwähnt.

Erb erworben, wobei an Hand der obrigkeitlichen Stammbücher und der Alpgenossenverzeichnisse der Nachweis der ehelichen Abstammung von väterlichen oder mütterlichen Vorfahren, welche das Alprecht einer Gemeinalp inne hatten, geleistet wird. Besessen es urkundlich z. B. die Urgroßeltern, so erhält man daselbe in Folge dessen, auch wenn man keinen „Klauen“ in Händen hätte. Darin ist aber das passive Alprecht in den andern Gemeinalpen nicht inbegriffen, es sei denn, der Betreffende könnte die gleiche Abstammung von einem Alpgenossen der andern Gemeinalpen nachweisen, oder er erlege dafür in seiner Eigenschaft als Nidwaldner die betreffenden Einkaufssummen.¹⁾

Hierüber waltete an der Jännergemeinde von 1888 bei der Berathung eines neuen Alpgesetzes, welches bald in Druck erscheinen dürfte, dem Verfasser dieser Studie indessen nicht bekannt war, eine lebhafte Diskussion. Ein in Buochs schon lange wohnhafter Luzerner, Hr. Fuchs und ein Obwaldner, Hr. Heß von Engelberg wollten sich das passive Alprecht erkaufen und sich sodann in die Genossenschaft aufnehmen lassen, wurden jedoch beide abgewiesen, weil sie in Nidwalden das Bürgerrecht nicht besaßen. Ueberdies wurde bei dieser Gelegenheit der Schluß gefaßt, daß sich das passive Alprecht bloß in Nidwalden stetig, außerhalb nur auf die zweite Generation vererben solle.²⁾

Allerdings gibt es dessen Inhaber keine weitere Begünstigungen, wie etwa die Betheiligung an der Generalversammlung, oder ein Nutzungsrecht an der Gemeinalp, sondern nur das spezielle Unrecht resp. den rechtlichen Anspruch auf Erwerb des Aktiven, das er sonst gar nicht erhalten könnte. Wenn aber

¹⁾ Die Einkaufssumme für das passive Alprecht beträgt z. B. gegenwärtig für Steinalp 8—10 Fr., früher war es z. B. in Urni Anno 1752 auf 20 Batzen festgesetzt; 1765 auf 1 Gulden und stieg in Trüppen-see von 1774 bis 1816 bis auf 2 Gulden, 9 Batzen.

²⁾ Gef. Mittheilung von Landammann Dr. Wyrsh und Aelpler Bonholzen.

bisanhin bei manchem Juristen die Anschauung lebendig war, als bestände nur ein Alprecht gleich einer gewissen, ideellen, genau bestimmten Theilsumme an der Gemeinalp, die Jedermann unmittelbar kraft der Mitgliedschaft gleich Aktien erwerben und statutenmäßig verwalten könnte, so muß dieselbe in bezeichneter Weise ergänzt und berichtigt werden. Denn so gut auch die Alpgenossen von Niederbauen zwischen solchen Personen unterscheiden, die beim Auftreiben eine zugeschriebene Alp besitzen (Aktive) oder Korporationsbürger von Emmetten, Buochs oder Bürgen sind und zwischen solchen, die keine zugeschriebene Alp besitzen und auch letzteres Requisit nicht inne haben (Passive); so gut müssen auch wir obige, subtile Grenze ziehen.

Die Alpgenossenschaft ist mithin keine Aktiengesellschaft, sondern vielmehr ein mit juristischer Persönlichkeit versehener Aktienverein, welcher nicht bloß eine Vereinigung aller Aktiengenossen bildet, sondern gewissermaßen Alle in sich schließt, welche ein Anrecht auf Alpantheile haben.

b. Das aktive Alprecht.

Wenn nun ein Inhaber des passiven Alprechts zugleich auch noch Besitzer der „Kuhshwere“ oder von Alpantheilen, sogen. „Kindern“ ist, wird er völlig ganzer, id est aktiver Alpgenosse. Seit zwei Jahren pflegt man diesen Erwerb durch einen schön ausgefertigten, auf den Namen des Betreffenden lautenden Anteilsschein zu dokumentiren, der ihn sodann zum Auftrieb berechtigt und eine genau bestimmte Quote des Alpnuzens, ein sogen. ganzes, halbes oder viertel „Kindern Alpig“ repräsentirt.¹⁾ Daraus geht hervor, wie sich die Anteilsscheine von den Aktien unterscheiden, indem erstere auf eine bestimmte Quotenberechtigung zum Auftrieb, letztere auf einen Nominalbetrag lauten. Der Anteilsschein ist mithin quantitativ und

¹⁾ In Lutersee beträgt das halbe Kindern beispielsweise 150 Fr.

qualitativ, die Aktie nur quantitativ berechnet. Die Antheils-
scheine, welche übrigens, nicht wie die Aktien, auch auf den In-
haber lauten können, sind nach der amtlichen Schätzung von
1875 bestimmt und werden als bewegliche und übertragbare
Sachen angesehen, die jedoch zur Eigenthumsübertragung der
Beachtung der allgemeinen und speziellen Alpgesetze d. h. der
Notiznahme am Protokolle durch die sogen. Bannwarte bedürfen.
Damit ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß aktive
Alprecht bis zu einem gewissen Maximalbetrag auch auf ver-
schiedenen Gemeinalpen besitzen zu können.¹⁾

Wir betrachten nunmehr 1. den Erwerb und 2. den Ver-
lust des Alprechtes.

1.) Erwerb durch Erb. Wenn ein Erblasser verschiedene,
von mehreren Erben beanspruchte Alprechte (sogen. „Rindern“)
hinterläßt, so erben wohl Alle auf diesen allen Alpen das
passive Alprecht, vielleicht aber nicht Alle das eigentliche Nutzung-
recht, indem der kleinste Theil des Alprechts oder der Minimal-
betrag früher ein halbes, nunmehr ein viertel Rindern oder
zwei Klauen ausmacht und unter dieser Einheit nicht vertheilt
werden kann. Es ist also dieses das kleinste Maß, bei welchem
die Alpgenossen, welche hierin ganz souverän sind, noch Theil-
nahme am Auftrieb gestatten. „Item so Erben sind“, sagt
ein Alpgesetz von 1623, „die nit mögent zu theiltommen, dß
einem jeden ein halb Rindern werden mag, die sollent in einem
jar dazuo mögen thouffen dß ein jeder Erb ein halb Rindern
heige, oder einer mag nit alpgenoß sin“ und 1673 wurde dazu
gesetzt, daß derjenige, „der durch authentische kundschaft be-
scheinen würde, daß er die Alpgerechtigkeit ererbt habe vnd eine
zugeschriebene alpig erkoufft“ Alpgenoß sein möge.

Aehnlich beschlossen nach St. Sebastianstag 1667 die
versammelten Alpgenossen von Urni, „so einer oder der andere

¹⁾ Vergl. Maurer: Gesch. p. 40.

wäre, der die Alpgerechtigkeit ererbt hätte, der möge Alpgenoß sy und bliben, so einer über kurz oder lang ein halb Kindern alp lasse zuschreiben.“

2.) Beim Erwerb durch Kauf entrichtet der Käufer, wie wir sahen, für das passive Alprecht eine geringe, je nach dem Werth der betreffenden Gemeinalp wechselnde Einkaufssumme, welche ortsüblich „Quoder“ genannt wird. „Welcher Alpgenoß will werden und die Gerechtigkeit von seinen Voreltern nicht ererbt hat, der muß das Alprecht von den gemeinen Herrn Alpgenossen erhalten und bekommen vnd soll ein halb Kindern Alp von einem Mann, der Alpgenoß ist, kaufen.“

3.) Auch der Erwerb durch Schenkung kommt hin und wieder vor, wobei das passive Alprecht oder selbst das Nutzungsrecht, sei es an Personen, oder zu wohlthätigen Zwecken verschenkt wird, wie z. B. Letzteres von Uutersee 1684 dem Thierarzt Schönberger, Arni 1802 dem Hirten Joller, Sinsgäu 1578 zum Zwecke der Unterhaltung eines Altarlichtes in den Kirchen von Stans und Wolfenschiessen. Auch die Pfründe von Oberickenbach und die Väter Kapuziner wurden öfters mit mehreren „Kindern“ Nutzungsrechte bedacht.

Durch die Heirath mit einer aktiven Alpgenossin erhält der Ehemann als Vermögensverwalter an ihrer Alpig ein eheliches resp. leibgedingliches Nutzungsrecht, ohne daß die Alpgerechtigkeit selbst auf ihn übergeht. Das jetzige Alpgezetz sagt nichts hierüber, während die früheren betonen, daß „der eheliche Mann der Frau ihre Alpig besitzen möge, wie ein ander alpgenoß“ oder nach Arni 1597, wie ein Fremder „doch nit witer, oder es würd ihm dann von denen Alpgenossen vergönnet.“

Im Einklang mit der Doppelnatur der Alpgerechtigkeit muß stets ein persönliches und ein dingliches Moment zusammenfallen. Nebst dem Erwerb des aktiven Alprechts als solcher, nach erfolgter Anmeldung vor der Männerversammlung, muß

überdies noch eine Eintragung in's Alpbuch stattfinden, worauf erst das Nutzungsrecht dinglich perfekt wird, indem vorher der aktive Alpgenosse dasselbe weder ausüben, noch verpachten kann.¹⁾ Es handelt sich mithin um dasselbe Prinzip, das in andern Fällen gilt, in denen dingliche Rechte ebenfalls erst mit Eintragung in's Grundbuch Kraft erlangen. „Man soll die Alp nit lassen besetzen, bis solche dem Käufer zugeschrieben ist“, sagt z. B. Arni.²⁾ Bei mehrern beieinander wohnenden Geschwistern hat die Eintragung unter einzelner Benennung derselben zu erfolgen.

Über den Verlust der Alpig schweigt das heutige Alpgezetz, während früher derselbe theils nur temporär, bei Pfandaushingabe bis zur Wiedereinlösung,³⁾ bei Alpbesezung vor Alpauffahrt für den betreffenden Sommer,⁴⁾ — theils gänzlich bei Mehrbesezung zulässig war, bei Schenkung an Gotteshäuser und Kirchen vorkommen konnte.⁵⁾ Infolge besserer Alp- und Staatsgesetze ist letzteres unmöglich geworden und sollte eine todte Hand dennoch erben, so würden die Gültten und Gemeinalpig gemäß des II. Titels des Strafrechts confiscirt und davon der vierte Theil dem Kläger zuerkannt werden. In der Regel darf auch heutzutage die Alpgerechtigkeit nicht pfandweis angegriffen werden (laut Art. 19 des b. G.-B. p. 736) „es wäre denn einer also hablos und hätte kein anderes Unterpfand, doch daß dieselbe mit anderer Alp wieder möge gelöst werden, damit Niemand dadurch von der Gerechtigkeit der Alp verstoßen werde.“⁶⁾

¹⁾ Die Eintragsgebühren betragen z. B. für das „Rindern“ 10 Schilling, in Bannalp 1706 = 8 Bayen und heute noch 50 Rappen.

²⁾ So im Jahre 1597; 1805 u. s. w., Landratsbeschuß von 1707. — ³⁾ Lutersee 1565.

⁴⁾ Lutersee 1591; in Arni (1701) ging sie vollends unter.

⁵⁾ Trüppenseealpbeschuß circa 1600.

⁶⁾ Bürgerl. G.-B. von 1867 p. 596.

Der Verlust des passiven und des activen Alprechts zugleich erfolgt durch den Tod. Dadurch, daß das Erstere angeboren (hereditarius) ist, kann es anderswie nicht verloren gehen, wohl aber das aktive, welches meistens durch Verkauf veräußert wird. Seit den ältesten Beschlüssen war in diesem Falle meistens ein Maximalpreis für „die feile Alp“ bestimmt, die überdies den eigenen Mitalpgenossen anzubieten war.¹⁾ Nicht ohne juristisches Interesse sind hier die vielen Einschränkungen, Er schwerungen und Benachtheilungen der Fremden und „Üfferen“ (extranei) gegenüber den stets besser gestellten Alpgenossen, so daß der Versuch derselben, die Alpgerechtigkeit zu erwerben, nur in den seltensten Fällen mit Erfolg gefrönt war. Da bekanntlich die Fremden in Nidwalden so gut, wie anderswo in früherer Zeit als rechtsunfähig galten und nur selten zu Bürgerrecht und Grundeigenthum zugelassen wurden, so hatte die autonome Rechtsbildung auch hier im Interesse der Genossenschaft an der Erhaltung des Alpbesitzes ebenfalls verschiedene, durch die Landesgesetze sanktionirte Rechtsnormen geschaffen, wovon in erster Linie das acht deutsche Institut des Näher- oder Beispruchsrechts (jus retractus) zu erwähnen ist, welches ziemlich sicher von den unter den Klöstern stehenden Hof- und Alpgenossenschaften herrührt.²⁾ Es wurzelt dasselbe darin, daß in alter Zeit nicht ein einzelner Nutznießer, sondern mehrere Alplehmänner den betreffenden Complex zu Lehen hatten, die alsdann bei einer etwaigen Veräußerung ein Vorrecht auf jene Alprechte hatten. Es war, wie in allen demokratischen Landsgemeindekantonen, zu Gunsten der Landleute allgemein ausgedehnt und bestand in einem Zugrecht sowohl an Liegenschaften, als an den

¹⁾ Dieselbe betrug 1594 bei Strafe der Alpgenossen 15 Batzen; würde sie ein Alpgenoß theurer verkaufen, so würde es vor die Genossenschaft gebracht.

²⁾ Vergl. Phillips deutsches Privatrecht I. Bd. p. 47 und v. Se gesser: Rechtsgesch. I. Bd. p. 43.

Erzeugnissen derselben, an Hausthieren, in einem übereingehenden Gütenzugrechte, bis es alsdann gleich den retractus gentilius ex jure incolatus, ex jure congrui etc. theils durch die Praxis und Gesetzesrevisionen, theils von Bundeswegen mit Beginn der Mediationszeit oder in späteren Jahren abgeschafft wurde.¹⁾ Wie bei unsfern Alpgenossenschaften, konnte sich das Zugrecht noch bei denen von St. Gallen und Appenzell bis auf den heutigen Tag erhalten, wo es trotz der Bundesverfassung rechtlich noch fortblüht, indem der Bundesrath sich am 8. Januar 1858 dahin aussprach, daß er sich nicht veranlaßt sehe, deshalb einzuschreiten.²⁾

Dieses dem römischen Rechte fremde Institut, welches eine der merkwürdigsten deutsch-rechtlichen Combinationen von Rechtsregeln über das Kaufsvorrecht bildet, besteht darin, daß die Alpgenossen selbst ohne den Willen des bisherigen Inhabers binnen einer gesetzlichen Frist befugt sind, einem Nichtalpgenossen, der Käufer einer Alpig geworden ist resp. gekauft hat, dieselbe gegen Erlegung desjenigen, was er dafür bezahlte, wegzunehmen.

Dadurch unterscheidet es sich vom Verkaufsrecht (jus promisseos), welches nach abgeschlossenem Verkauf einen Anspruch auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Veräußerung begründet, ohne den Verkauf aufzuheben. Während das Verkaufsrecht bekanntlich durch Rechtsgeschäfte begründet wird, handelt es sich da um ein Recht, das auf Rechtsfaß und Gewohnheitsrecht beruht und das die Alpgenossen bei Veräußerung einer Quote kraft ihrer Mitgliedschaft besitzen, weshalb auch keine Alpgerechtigkeit an einen Nichtgenossen verkauft werden darf.

¹⁾ Zu Gunsten aller Landsleute hatte das Güterzugrecht in Nidwalden nur bis 1781 Geltung; dagegen als Güten- resp. Servituts-Zugrecht bestand es bis 1873, wo es sodann noch an eine Entschädigung geknüpft wurde und 1885, mit Ausnahme des Bruderzugrechtes, ganz aufgehoben wurde.

²⁾ Vergl. betr. des bundesräthl. Schreibens bürgerl. G.-B. p. 610 und Snell: Staatsrecht II. p. 159. v. Maurer: Einleitung: p. 45.

ohne daß sie vorher ihnen, als den Bürgern oder Retrahenen, zum Kaufe angeboten wurde.¹⁾

Diese einschränkenden Bestimmungen gegenüber Fremden haben insoweit ihre praktische Berechtigung, als sie das Selbsterhaltungsprinzip der Alpgenossen manifestiren, die nicht zugeben wollen, daß ihre besten Kapitalien, die ein bedeutendes Besitzthum und die Grundlage ihres Vermögens bilden, in fremde Hände wandern. Dadurch würde eine wesentliche Steigerung des Alpjines und des Kostenansatzes der Viehsommerung auf fremder Alp erfolgen, weshalb das Zugrecht durchaus dem Charakter einer abgeschlossenen, durch gemeinsames Eigenthumsrecht verbundenen Körporation entspricht.²⁾

Schon Art. 191 des alten Landbuches gestattete, „dß dye alpgenossen ze Lutersee Nittem Wald vnseru Landlütten ob dem Wald dye Alp Nämnen mögen vor mitten Winter so jenen dasälpp glichen wär“³⁾ und ebenso bestimmten auch die alten Alpgeze (Trüpensee 1594, Steinalp 1606), daß die feilgebotene Alp, nicht wie sie verkauft wurde, sondern um eine „landläufige, gemeine Summ, wie Kauf und Lauf geht“ zuvor gekauft resp. gezogen werden müsse. „Jeder Alpg'noß mag ziehen um den Pfennig, wie gemeines Lauf unter den Alp'g'noßnen ist“ sagt Lutersee 1657, und selbst, falls die alpgeöffnige Frau ihrem Manne Alpig verkauft, gab Trüpensee

¹⁾ Das bürg. G.-B. kennt eine Frist von 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an, offenbar gilt diese hier ebenfalls. Vergl. § 280 im Entwurfe.

²⁾ Vergl. Schätzmann: Alpenwirthschaft. Heft II. p. 54 und Heusler: Gemeinlandverhältnisse p. 121.

³⁾ Das Retrahtsrecht mag sehr alt sein; so weiß man, daß schon 1488 den beiden Andachern von Stans, welche 6 dem Gotteshaus Engelberg gehörende Rindern Alpig um Zins besetzten, vom Gericht gestattet wurde, daß sie lt. Land- und Alpgez das Zugrecht besitzen sollten, falls das Kloster diesen Alpantheil an andere verkaufen würde. Urk. Arch. Engelberg.

Jedem das Zugrecht (1594). Allerdings hat der auf dieselbe Reflektirende auch sein Vorrecht wenigstens vor dem Tage, da in die Alp „gemehret“ wird, geltend zu machen, wobei in Er-manglung gesetzlicher Bestimmung offenbar die gewöhnliche Regel gelten mag, daß zuerst Prävention und bloß subsidiär das Loos entscheiden soll.

Außer diesen Bestimmungen ist den Fremden überdies noch der Einkauf von jeher erschwert worden, sei es, daß Gesammtkauf eines Nutzungsrechtes von 20 oder 22 Kindern ¹⁾ auf einmal, oder Kauf von einem einzelnen Alpgenoß ²⁾ nebst Baarzahlung gefordert wurde, ganz abgesehen, daß je-weilen der beabsichtigte Verkauf stets durch Einladung zur Gel-tendmachung des Zugrechtes in den Pfarrkirchen von Stans, Buochs und Wolfenschiessen öffentlich „verkündt“ wurde. ³⁾

Gelang es einem „Üzeren“ dennoch Alpig zu erlangen, so wurde er zudem früher genöthigt, zum Auftrieb anstatt zwei „Kindern“ drei und für jedes Pferd ein „Kindern“ Alpig mehr, als die gewöhnlichen Alpgenossen zu besitzen. ⁴⁾ In Folge dessen ist, um eine Umgehung des Gesetzes zu verhüten, die gemein-schaftliche Nutzung der Alp mit einem nicht alpgenössigen Mit-alper sogn. „Gemeinder“ id est Demand, der gemeinschaftlich mit ihm „alpet“, verboten. „Es soll kein Alpgenoß einen Ge-meinder han, der nit Alpgenoß ist, weder heimlich noch öffent-lich bei 10 Pfunden Buoz“. ⁵⁾ Da, waltete Zweifel darüber, ob das aufgetriebene Vieh auch thatsächlich dem betr. Alpgenoß und nicht einem Fremden gehörte, so konnte er selbst beeidet werden „vnd welcher das nicht thun dürfte, vnd gefahr braucht würd, der ist vñ sin Alprächt kommen vnd verfallen.“

¹⁾ So Bannalp, Sinsgäu 1572.

²⁾ Trülpensee circa 1600.

³⁾ Bannalp 1572.

⁴⁾ Trülpensee und Steinalp 1606.

⁵⁾ Bannalp 1583, Arni 1750, Lutersee 1572.

Derart konnten sich, Dank diesem im Absonderungsgeiste wurzelnden Zugrechte, sowohl beim Verkauf, als, wie wir sehen werden, bei Verpachtung von Alptheilen, die Alpgenossenschaften Nidwaldens stets erhalten.

2. Die Hüttenbesitzer und Sonnenälpler.

So weit die historische Forschung zurückreicht, standen die Alphütten meistens im Privateigenthum einzelner Personen, welch' Letztere nach dem Dafürhalten von Blumer¹⁾ und nach unsrern Ergebnissen wohl nur selten zugleich Grundherren jenes Bodens waren, worauf die Ersteren stunden. Die elf Alphütten der Steinalpgenossenschaft, die Hütten im Brändlisboden, die Kreuz=Langgen=Kaiserstock=Hütten sc. sind z. B. auch heute noch im Privatbesitz. Wie die Obrigkeit von Appenzell auf ihren Alpen eine gewisse Zahl von Privathütten hat, die nach vorgeschriebenen Bedingungen erbaut werden müssen,²⁾ so wurde auch in Nidwalden die Hüttingerechtigkeit stets als Privatrecht behandelt, das beliebig veräussert und vererbt und gleich Liegenschaften, Wäldern, Alpen angeschlagen wird.³⁾ Das Stallrecht, worunter man das Recht versteht, den Raum einer Alphütte mit dem Maximalbetrag von 24 Kühen und Kindern zu besetzen,⁴⁾ wechselt übrigens in seiner Schätzungssumme bedeutend; denn während diese z. B. auf Urni 1500 Fr. und auf Kernalp 1000 Fr. beträgt, ist sie auf Steinalp nur auf 400 Fr. angeschlagen. Eine Spezialität Nidwaldens ist dabei, daß laut

¹⁾ Staats- und Rechtsgesch. der schw. Demokratien II. Bd. p. 367.

²⁾ Vergl. Furrer: Volkslex. p. 43.

³⁾ Vergl. Erbrecht 1859 § 226. Im Landratsh vom 3. Juni 1848 resp. vom 16. August 1865 wurde bei der obrigkeitl. Schätzung eine Alphütte auf 2500 Pf. oder 1071 Fr. 12 Cts. gewürdigt, eine auf Dürrenboden auf 1800 Pf. oder 771 Fr. 42 Cts. sc. Vergl. Gesetzb. von Nidwalden p. 95 (1867).

⁴⁾ Urni 1754.

ausdrücklicher Verordnung des Landrathes vom 24. Okt. 1749
keine Güten darauf errichtet werden dürfen. ¹⁾)

Jene Personen, die also auf Alpgenossenboden mit Gr=laubniß im Maximum zwei solche Hütten besitzen, pflegt man als Hüttenbesitzer zu bezeichnen, die nicht selbst Alpgenossen zu sein brauchen. Immerhin stehen sie unter dem strengen Alp=gesetz der betreffenden Gemeinalp, welches ihnen unter anderm vorschreibt, wie die Alphütten gebaut und wann sie entfernt werden, und wie ferner nicht zwei zugleich benutzt werden dürfen, indem die eine stets frei zu liegen hat. ²⁾) Da nur ihnen allein der Betrieb und die Uebernahme der Sennerei zu steht, so können sie beliebig Vieh auftrieben, ohne Rücksicht darauf, wem das Vieh gehört, indem nur die Gattung geregelt ist. Die Alpgenossen geben daher entweder ihr zur Alpauffahrt zugelassenes Vieh zur Fütterung und Nutzung mit und überlassen es durch Eingehung der „Viehverstellung“ gegen anderweitigen Vortheil, oder sie treten, wenn sie selber kein Vieh besitzen, ihre Alpnutzungsrechte um einen vereinbarten Alpzins den Sennenten- oder Hüttenbesitzern pachtweise ab und ziehen so Gewinn daraus. Wir machen daher einen Unterschied zwischen dem Zins für geliehenes Alpnutzungsrecht und demjenigen für das geliehene, auf der Alp zu fömmernde Milchvieh (resp. dessen Nutzungsbetrag). Gleichwie eine Münze Vorder- und Rückseite hat, enthält der Begriff „Alpzins“ entweder das Entgelt in sich als Grundrente für die Nutzung der betr. Alpgerechtigkeit zu Gunsten des einzelnen Genossen oder die Entschädigung, die

¹⁾) Entwurf § 480.

²⁾) So eine Bestimmung von 1619, daß der Hüttenbau nur mit Bewilligung gemeiner Alpgenossen und nicht im obern Stafel erfolgen dürfe. Beispiele, wie die A. 1753 dem A. Christen, 1757 dem C. Niederberger ertheilten Baubewilligungen, sowie Beschlüsse betreffend die Hütten auf Bannalp 1645, Steinalp 1715 ic. bestätigen das Gesagte.

der Vieheigenhümer für seine Thiere erhält.¹⁾ Der Ertrag der Alpgerechtigkeit oder erstere Pachtzins, bildet demnach einen sichern Schätzungsmaßstab der Alp, da er die Rente eines Kuhrechtes resp. das repräsentirt, was für ein auf der Alp zu sommerndes Stück Vieh bezahlt wird. Das Letztere ist durch Beschaffenheit, Pflege und Güte der Alp, durch die Bestossungsart,²⁾ Anzahl der Weidetage und die dadurch erzielte Produktenquantität, wie Milch, Käse, Butter, Schotten &c. bedingt, weshalb der Alpzins ein fallender oder steigender und mitunter selbst einträglicher ist, als der Bodenzins zu sein pflegt.³⁾

Wie bei Verkauf von Alpig ist auch bei der Alpleihe, wofür der Zins 1488 in Engelberg „vor unserer lieben frowentag“ vor Mitte Winter zu Handen des Schaffners zu entrichten war, dieselbe vorher den Mitgenossen, um einen „gemein läufigen Preis“ anzubieten und erst, wenn sich kein Alpgenoß meldet, kann sie an einen „Überen“ verpachtet werden. Das Alpbuch Arni sagt hierüber (Beschluß von 1809): „Der Alpg'noß, der Alp um Zins zu lassen hätte, der soll diese einem Alpgenossen geben, wo das überlassen würde, da mag solche Alp ein Alpgenoß zien um den gemeinen Preis old Zinz wo drin läufiglich ist.“⁴⁾

¹⁾ Vergl. Wilkens: Alpwirthsch. p. 52. Die Sömmierung beträgt gewöhnlich in Dürrenboden 124 Tage, in Arni und Sinsgäu 112, in Lutersee 108, in Trüppensee 90, in Bannalp 60, auf Steinalp 52 und Kernalp 42.

²⁾ Betreffend den Ertrag einer Kuh vide Alpenstatistik.

³⁾ Nach derselben betrug der Kapitalwerth eines Kuhrechtes auf Arni 700 Fr., der Zins 28 Fr., mithin 4 %; Dürrenboden K.-W. 402, Z. 35 Fr. oder $8\frac{3}{5}\%$; Trüppensee K.-W. 330, Z. 15 Fr. od. $4\frac{1}{2}\%$; Sinsgäu K.-W. 308, Z. 30 Fr. od. $9\frac{3}{4}\%$; Lutersee K.-W. 330, Z. 12 Fr. od. $3\frac{3}{5}\%$; Bannalp K.-W. 150, Z. 6 Fr. od. 4 %; Steinalp K.-W. 107 Fr., Z. 7 Fr. od. $6\frac{1}{2}\%$; und endlich Kernalp: K.-W. 100, Z. 5 Fr. od. 5 %. — Der jetzige Zinsbetrag für ein Rindern Alpig ist ungefähr: Arni 36—40 Fr., Dürrenboden 35 Fr., Trüppensee 15 Fr., Sinsgäu 38 Fr., Lutersee 14 Fr., Bannalp 7 Fr., Steinalp 6 Fr., Kernalp 3 Fr. —

⁴⁾ Im Nichtberechtigungsfalle strafte ihn Bannalp 1583 mit Wegnahme der Alpig und 5 Pf.

§ 9.

II. Die Verfassung.

a. Die ordentliche Jännergemeinde.

Von jeher war für den Begriff einer juristischen Person die Verfassung wesentlich, da sie in erster Linie deren Stellvertretung regelt und da das Subjekt des Korporationsvermögens, der Zweck, selbst nicht handlungsfähig ist.

Die nothwendigen, physischen Organe finden sich: 1) in der Generalversammlung aller Alpgenossenschaften, welche gewissermaßen den erweiterten Familieurath der Beteiligten darstellt, und 2) in der aus bestimmten Alpbeamten bestehenden Verwaltung.

An der Hauptversammlung konstituiert sich die Alpgenossenschaft zu einem mit einheitlichem Leben begabten Gebilde. Diese Zusammenkünfte finden jeweilen schon seit zwei vollen Jahrhunderten gewöhnlich am Donnerstag vor St. Sebastianstag im Januar auf dem Stanser Rathause statt, um so, nachdem die Beschlüsse gefaßt und die Verfügungen getroffen, die persönliche Verknüpfung des Einzelnen mit dem Genossenschaftsverbande zum Ausdrucke zu bringen.

Innerhalb der Kantonsgezehe hat die Generalversammlung das Recht der Autonomie d. h. sie erläßt Statuten, welche für Alle verbindlich sind, jedoch das öffentliche Recht nicht verlezen dürfen und gestaltet sich so zu einem souveränen, nach demokratischer Uebung die Gezehe sich selbst gebenden Rechtswesen. Neben der Autonomie besitzt sie desgleichen Continuität, indem sie eine Personenmenge ist, deren einzelne Mitglieder sich verändern, erneuern und absterben, ohne daß sie deswegen ein Anderes würde.

Indessen ist die Frühlingsversammlung am Auffahrtstage die ältere und war früher die allgemein übliche, wie denn aus

einem von Landammann Thomas Zelger gesiegelten Urtheile vom 15. Juni 1420 hervorgeht, daß schon damals alle, „die derzue gehören vnd vstrieben welten jährlich zuo Mayen einmal zusammen kämen vnd besetzten.“¹⁾ Ferner tagten z. B. die Alpgenossen von Trüpensee am St. Jakobstag 1544, am Pfingstmitwuchen 1546, die von Arni am Samstag vor der Uffahrt 1576, an der Uffahrt 1591 und die von Sinsgäu Sonntag trinitatis (25. Mai) 1625 u. s. w. Erst mit dem Jahre 1597 kam die Jännerversammlung in Aufschwung, die allerdings im Laufe der Zeit zur Hauptſache wurde und die andern derart verdrängte, daß sie nur mehr für die alpauffahrenden Senten-älpler von Bedeutung blieben.²⁾

Diese Jännergemeinde der Antheilhaber stellt deren Gesamtwillen dar, welchen der Obervogt und im Verhinderungsfalle der erste Bannwart von Arni als Stellvertreter und die Bannwarte im allgemeinen als Verwaltungs- und Auffichtsräthe zu vollziehen haben. Bei allen vorkommenden Beschlusnahmen ruht die Gewalt in den Händen der Alpgenossen, die in Bezug auf Alles, was die Benutzung der Alpen betrifft, zu gebieten und verbieten haben und über Alprechnungen, Vorsteherwahlen, Alpstuhlungen, über Reduktion oder Erhöhung des Alpfazes und über Steg und Weg ihre Anordnungen treffen.³⁾

¹⁾ Regesten im rothen Büchli zu Beggenried. Beiträge H. I. p. 80.

²⁾ Während Steinalp früher nur die Uffahrtsszammlung kennt, kommt seit 1773, in Dürrenboden seit 1795, in Trüpensee seit 1711 stets die Jännergemeinde vor, wobei letzteres Alpbuch bemerkte: „wie jährlich gebruch wird.“

³⁾ Aus den gepflogenen Verhandlungen, der jährlichen Benediction der Alpen, aus der seit 1821 jährlich stattfindenden Wallfahrt nach Niederrickenbach, woran aus jeder Alphütte ein Mann theilzunehmen hat, geht sichtbar hervor, welch tief religiöser Geist diesen Genossenschaften inne wohnt. Unter den vielen Vergabungen zu wohlthätigen Zwecken erwähnen wir eine Schenkung der Trüpenseegenossen (1567) an den Schwybogen (Brücke in Wolfenschiessen) 2 Kronen; 1776 an die Kirche in Wolfenschiessen

Diesen weiten Spielraum scheint auch die Zukunft währen zu wollen, indem das schweiz. Obl.-R. diese Genossenschaften blos dem kantonalen Rechte unterwirft.¹⁾ An dieser Versammlung haben nach Erfüllung des 18. Lebensjahr alle männlichen, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, aktiven Alpgenossen Sitz und Stimme. Von mehrern bei einander wohnenden Brüdern kann jedoch nur einer das Wahlrecht ausüben; dagegen wird Stellvertretung, wie des Vaters für seine im Haushalte lebenden Kinder,²⁾ des Sohnes an Vaterstelle, des Ehemannes für seine alpgeöffige Frau, des Verwalters für den Böglung oder die juristische Person von jeher concedirt.³⁾

Es galt daselbst von jeher das Prinzip der Stimmenmehrheit, weshalb sich in den mit Mehrheit angenommenen Beschlüssen die verschiedenen Einzelwillen zu einem einheitlichen vereinigen, welcher geeinte Wille der Gesamtheit die bindende Entscheidung gibt. Wenn demnach bei Wahlen und Gesetzesbeschüssen die einfache Mehrheit der Anwesenden sich für etwas ausspricht, so entsteht damit zugleich ein handelndes Subjekt, wie im alten Alpbuch von Arni zu lesen ist: „Vf suntag nach der Bffart anno 1597 Jahrß hand gemeine Alpg'noßen ufgesezt, was sie mit mehrer handt mehrend, daß soll derbey bliben, vnd der minder theil halten, bis solches wider abgemehret wird,

eine „Schiltidublone“; Arni 1809 an die Väter Kapuziner 24 Gulden; Dürrenboden dem am Tage der Alpfahrt zu Wiesiberg Messe lesenden und die Alp benedicirenden Priester einen „Louwis“. Ferner Holzerlasse z. B. Dürrenboden an das Pfrundhaus in Wiesiberg 1748; Steinalp 1800 an die im Nidwaldnerüberfall durch Brand beschäd. Alpgenossen, ferner an die Beichenschule in Stans 170 Fr.; an die zu Buochs 1871 noch 40 Fr. sc.

¹⁾ Vergl. Art. 719 und Commentar zum O. R. vom Bundesrichter Hafner.

²⁾ § 14 Alpgez. von 1870.

³⁾ Eine Weisung d. G. H. und Obern von 1809 sagte: „Kinder, die an der Speis' des Vaters stehen.“

doch soll man nit gewalt han darwider zu mehren oder die Alpgenossen sigen dt zuvor verkündt, daß man solle gewalt han, sonderlich im Jenner, da die Alpgenossen zusammengehn vnd man in die Alp mehret, soll man gewalt han."

Allerdings sollte von Rechtswegen dabei nicht nach persönlichen Stimmen, sondern nach Aktien oder nach Anteilscheinen von je einem halben „Kindern“ gezählt werden. Doch wurden diese Präventivmaßregeln wohlweislich so getroffen, damit nicht begüterteren Landwirthen eine allzu große Macht, Beschlüsse zu oktroiren eingeräumt werde und nicht in Folge dessen die Gemeinalpen schließlich beinahe nur ihnen zufielen. Dadurch aber, daß ein jeder Alpgenoß zur Beschußnahme von Verfügungen über Verwaltung und Benutzung der Gemeinalp ein gleiches Stimmrecht hat, spricht dies vom sachenrechtlichen Standpunkte abermals gegen die Anschauung, als wäre die Alpgenossenschaft eine Aktiengesellschaft, wo bekanntlich das Stimmrecht der Aktionäre im Verhältniß zu der Anzahl ihrer Aktien bestimmt wird. So tritt jene früher vertheidigte Anschauung deutlich hervor, daß unser Aktienverein nur eine Vorstufe zu letzterer bildet, weil die Mehrheit stets nach der Zahl der anwesenden Personen und nicht nach dem Verhältniß ihrer Anteile berechnet wird.

b. Die Alpbeamten.

In zweiter Linie hat die Alpgenossenschaft eine an der Alplerversammlung gewählte Personalvertretung, bestehend aus Präsident, Strafrichtern, Alpbannwarten und Waldvögten, welche deren Aufträge besorgen und Beschlüsse vollziehen.

Die oberste Leitung ruht an Stelle des ehemaligen Alpamanns, nunmehr in der Hand des Präsidenten der Liqui-

dations- oder Conkurskommission, welcher bis zur Verfassung von 1877 Obervogt hieß.¹⁾

Derselbe führt einerseits die Aufsicht über die Beachtung der Alpgezeze, Handhabung der Alpbücher, Herstellung der Alphütten und die finanziellen Geschäfte; anderseits vertritt er den Genossenschaftskreis vor den Behörden und im bürgerlichen Verkehre. Ferner übt er eine schiedsrichterliche Gewalt aus, indem er das Haupt eines Alpgerichtes bildet, welches über kleinere, am Genossenschaftsvermögen begangnen Vergehen und Uebertretungen der Statuten und über Alpfrevler, seien es Alpgenossen oder nicht, aburtheilt. Das Letztere ist gebildet aus drei „Strafherren“ und zwei Suppleanten, die alle acht Jahre an der Jännergemeinde gewählt und event. bestätet werden und hat nunmehr in Folge des erwähnten Zusammenschlusses für alle Körporationen seine Bedeutung. Der Alpgenossenschreiber ist zugleich Gerichtsaktuar.²⁾

In dasselbe sind alle männlichen Alpgenossen wählbar mit Ausnahme der Mitglieder des Kanton- und Obergerichtes, an welches man sich als Appellationsinstanz innert Monatsfrist nach ergangenem Urtheil wenden kann. Kleinere Uebertretungen werden mittelst gütlichem Abkommens von dem Präsidenten geführt, während Alpfrevel oder Unbotmäßigkeit gegen die „gutgeheiżene wohl hergebrachte Saß und Ordnung“ durch das Alpgericht bestraft werden.³⁾ Größere Vergehen oder endlich

¹⁾ Ob der obrigkeitliche Obervogt ex officio Alpanmann war oder ob nicht einer der Bannwarthe als solcher in früheren Zeiten als Vorsteher dieser Verbände figurirte, konnte der Verfasser nicht mit Bestimmtheit ermitteln.

²⁾ Die Strafherrenwahl bildet nach dem Steinalpbuch ein seit 1778 vor kommendes Trafandum. An das Alpgericht zahlte Urni seit 1830 je 2 Gulden und die übrigen Genossenschaften je 1 Gld. allen 5 Strafherren zusammen, während sie heute ein Taggeld von 4 Fr. beziehen.

³⁾ Holzfrevler bestrafte z. B. das Alpgericht 1752 mit je 3 Gld. (Alplade Urni.)

„hablose, hartnäckige und unverbesserliche Sträflinge höhern Belangs“ sind nach dem gesetzlichen, kantonalen Prozeßverfahren abzuurtheilen.

Indem der Präsident den Kopf der Alpgenossenschaft repräsentirt, bilden die Alpbannwarte eine zweigliederige, alle drei Jahre für jede Genossenschaft einzeln gewählte Aufsichtsbehörde, welche uns in Steinalp 1503, in Trüpensee 1592 zuerst begegnet und welche die Hände der Genossenschaft darstellt, die als solche unter der Leitung des Erstern stehen. Ihre Pflichten, die früher unter Treueversprechen dem Alpammann gegenüber eingegangen wurden, bestehen darin, daß sie die Klagen gegen die Alpknechte anhören und im Uebrigen zu den Rechten der Alp Obsorge tragen. Für die Vollziehung des Alpreglementes, welches ihnen unter Anderm die Instandhaltung der Alpwege und Brücken, die Bezeichnung von Brenn- und Haghölz, die Besichtigung des jeweiligen Frühlingsgraswuchses, die persönliche Anwesenheit beim Einfahren der Senton in die Alp u. s. w. vorschreibt, haftet bis zur heutigen Stunde Jeder mit einer Kautionssumme, die je nach dem Werthe der Gemeinalp 500 bis 1000 fl. betragen kann. Daneben beruht ihre hauptsächlichste Verpflichtung in der Führung der Alpbücher und Rechnungen,¹⁾ sowie eines genauen Verzeichnisses über die sämtlichen Alpantheilhaber und die Zahl der ihnen hiernach zukommenden Kuhrechte, wie auch über Spezies des aufgetriebenen, eigenen, wie gepachteten Viehes.

Nach einem Landbuchartikel von 1731, revidirt 1749, welcher lautet: „Die Gemeinalpen, welche wirklich ererbt, er-

¹⁾ Zur Alprechnung war früher, bei Alprechtsverlust, jeder Alp- genosse verpflichtet und Ungenauigkeit oder Umgehung bestraften Lutersee 1591 und Steinalp 1606 mit Entziehung eines Rinderalpig für jene Sömmierung oder mit Geldbußen: Arni 1615 mit 10 Pf. ; Steinalp 1671 mit 5 Gld. für die Sente und einer Krone für's übrige Vieh, Lutersee 1698 mit je 2 Btz. u. s. w.

kaufst oder sonst vertauscht werden, sollen von den jeweiligen Bannwarten in das Alpbuch verzeichnet und bei Verlust der Alpig angezeigt werden," sind ihnen alle Handänderungen zur Eintragung anzuzeigen, was bei Alpigverpfändung die gleiche Rechtskraft nach sich zieht,¹⁾ wie die Fertigung einer durch den Landammann besiegelten Urkunde.²⁾

Neben diesen Beamten ist seit 1778 in Steinalp und seit 1818 in Arni vom Waldvogt die Rede, welcher, als ein zum Zwecke der Forstpolizei und Verwaltung gewählter Beamter, dafür sorgt, daß in den Alpgenossenwäldern weder Holz gefrevest, Harz gesammelt, noch Ziegen oder anderes Schmalvieh geweidet wird.

Desgleichen ist die stets begehrte Stellung des „Alphirten“ zu erwähnen, der früher z. B. auf Dürrenboden 1645 in die Hand des Alpammanns an Eidesstatt jeweilen gelobte, er wolle den am Alpauffahrtstage ihm vorgelesenen Artikeln getreulich nachkommen. Indessen entzieht er sich im Uebrigen mit seinen Pflichten und Rechten an der Alp sammt den alten „Hüterordnungen“ dem Rahmen und Zwecke dieser Arbeit.

¹⁾ Vergl. Blumer p. 373.

²⁾ Vergl. Landbuch von 1623 betr. Versezung der Gemeinalpen. Das Verzeichniß der Alpgenossen ist übrigens — wohl in allen Alpen — viel älter als der Artikel von 1731, indem dieselben z. B. für Dürrenboden und Trüpensee in's 16. Jahrhundert zurückgehen und sowohl für die Genealogie Werth haben, als vielfach die Grundlage der obrigkeitl. Stammbücher bilden.

Die Löhnuung eines Alpbannwartes betrug beispielsweise 1816 nur 5 Gld. und 20 S., wurde sodann auf 12 Gld. sammt 4 Kindern Alpig erhöht und beträgt heute $2\frac{1}{2}$ „Kindern“ und 15 Fr. und einem kleinen Taggeld von 2 Fr. bei Alpgeschäften.

§ 10.

III. Die Rechtsobjektivität. (Sachbegriff).

a. Allgemeiner Charakter.

So unbestritten es feststeht, daß das Rechtsobjekt in dem Ertrag des Alpgenossenschaftsvermögens, in den Naturalnutzungen an den Gemeinalpen besteht, so bestritten sind anderseits die rechtlichen Verhältnisse desselben.

Die Formen, in denen die Eigenthumsverhältnisse auftreten, werden verschieden aufgefaßt. Es lassen sich in dieser Beziehung drei Haupttheorien unterscheiden.

Die erste nimmt an, daß es sich um Miteigenthum der Alpgenossen (condominium pro indiviso) handle, welches als die ursprüngliche Institution zugleich zu betrachten sei. Die zweite Theorie, die der deutschrechtlichen Genossenschaftslehre, lehrt dagegen, daß hier ein Gesammeigenthum ohne ideelle Theile der Genossen vorliege, während die dritte ein Eigenthum einer juristischen Körparation annimmt.

Man macht demnach bei dieser Eintheilung einen Unterschied zwischen Privat- und Collektiveigenthum, der aus der möglichen Verschiedenheit des Eigenthümers folgt, insofern nämlich dieser eine physische oder juristische Person ist. Sind, wie nach der ersten Lehre, die Alpgenossen, also physische Persönlichkeiten, Eigenthümer der Gemeinalpen, so stehen diese im Privateigenthum Bieler; handelt es sich dagegen wie sub 2 um ein Gesammeigenthum oder ist endlich die juristische Körparation selbst Eigenthümer derselben, dann haben wir nicht Privat- sondern Collektiv- resp. corporatives Eigenthum vor uns.

Indem wir uns schon jetzt grundsätzlich für die dritte Ansicht entscheiden, gehen wir etwas näher auf die Sache ein.

1. Theorie. Nach derselben haben wir eine Gemeinschaft von Alpen in dem Sinne vor uns, daß diese allen aktiven

Genossen in kleinern Theilen gemeinsam sind. Das Rechtsverhältniß, welches in einem Miteigenthum zu ideellen, ungleichen Alpantheilen (condominium) beruht, wäre das der negativen Alpgütergemeinschaft, wo die Gemeinalpen der Wirklichkeit nach keinem von mehrern Alpgenossen gehören, aber von Jedem, gestützt auf seine legitimen Rechtstitel hin (Antheilscheine) als Eigenthum angeeignet werden könnten.¹⁾

Eine solche (und zwar nur diese) Theilung des Eigenthums unter Mehrern in der geschilderten Form, daß einem Jeden eine ideelle Quote zustehe, kannte nun allerdings das römische Recht. Doch muß eine solche Auffassung, als ob hier bei dieser durchaus deutschen Institution eines Alpenvolkes eine römische *societas* mit *condominium* vorläge, zum Voraus als falsch bezeichnet werden, indem es sich da weder um das Eine, noch um das Andere, weder um Miteigenthum, noch um ein vertragsmäßig zusammengehaltenes Eigenthum der Berechtigten handeln kann.

Handelt es sich um Miteigenthum, so müßte man sagen, daß das Recht der Alpgenossen auf die Substanz des Eigenthumsgegenstandes gehen könnte, was der Fall wäre, wenn sie nicht ein Aktienverein, sondern eine Collektivgesellschaft unter Miteigenthum der Einzelnen wäre.

So gut das Obligationen-Recht Unterscheidungen in den Titeln 26, 27 und 28 macht und zwischen Aktiengesellschaften und Vereinen unterscheidet und nur diese seinen Bestimmungen unterwirft, während es anderseits die Verhältnisse der Körperschaften öffentlichen Rechts und die Stiftungen in's kantonale Recht verweist, so gut darf auch eine Grenze zwischen diesen Rechtsinstituten gezogen und in Unbetracht der herrschenden Verschwommenheit in der Rechtslehre jene Unterscheidung zwischen

¹⁾ Positive Alpgemeinschaft läge vor, wenn die Gemeinalpen in der Art den Genossen angehören würden, daß jeder ein wirkliches Recht auf dieselben hätte und zwar alle gleichviel verlangen dürften.

Aktiengesellschaft und bloßem Aktienverein behauptet werden. Uebrigens besitzt unsere Alpgenossenschaft, wie wir sahen, eine Verfassung, welche über Berechtigung der Korporationsorgane zur Vornahme der Amtshandlungen, Rechtsgeschäfte &c. entscheidet und welche mit Stimmenmehrheit abrogirt werden kann, was ja der Organisation der Aktiengesellschaft ganz zuwider wäre. Ebenso spricht ein anderer, überaus praktischer Grund gegen die Ansicht von Miteigenthum, indem letzteres häufigen Zank und Streit ohne Ende, Rechtsbegehren auf Theilung der Gemeinalpen je nach Anzahl der Anteile und endlich nothwendig die Auflösung nach sich ziehen würde.

Da diese Theorie verwerflich und die Alpgenossenschaft nicht aus bloßen Individuen gebildet ist, sondern als juristische Person dasteht, kann richtiger Weise von Privateigenthum nicht die Rede sein.

2. Theorie. Bekanntlich wurde in neuerer Zeit oft der Begriff „Gesammeigenthum“ zur Bezeichnung der Vermögensverhältnisse bei den deutschrechtlichen Genossenschaften verwendet. Unter diesem Institut des Gesammeigenthums oder der „Gesammten Hand“ vorstehst das deutsche Recht ein Rechtsverhältniß, in welchem bis zu seiner Auflösung kein Bedürfniß angenommen wird, die Anteilsrechte der Einzelnen genauer gegen einander abzugrenzen und wobei das Mehreren zustehende Recht nur nach außen hin gegen Dritte begrenzt ist.

Gierke, der Hauptvertreter dieser Theorie, würde meinen, daß die Gemeinalpen der „Gesammten Hand“ gehören und daß den einzelnen Alpgenossen an denselben dingliche Privatnutzungsrechte (an einer fremden Sache) zustehen, welche als „jura singulorum in re aliena constituta“ zu betrachten seien. Das einzelne Individuum sei einmal passiver Alpgenosse als solcher und besitze in dieser seiner Eigenschaft ein gewisses Recht an der Mitgliedschaft; oft aber sei es zugleich Inhaber des aktiven Alprechts, und dadurch werde sein Nutzungsrecht, in dem

es als Privatperson der Alpgenossenschaft gegenübersteht, ein jus in re aliena. Unseres Erachtens ist diese Lehre, weil weder rechtlich noch historisch begründet, etwas Irrthümliches, indem die Alpgenossigen denn doch nicht an ihrer Alp bloß Rechte, wie an einer fremden Sache besitzen. Und zudem reicht hier der gewöhnliche Eigenthumsbegriff vollkommen aus, indem wir die Alpgenossenschaft als juristische Körperschaft auffaßten, ohne darin eine neue Art von Eigenthum erblicken zu können.

Daß diese Lehre zu verwerfen ist, dafür hat unter Anderm auch Renand sich ausgesprochen, indem er mit Scharffinn eine Zwischenstellung zwischen der 2. und 3. Theorie vertrat und die Nutzungsrechte am Genossenschaftsvermögen als servitutähnliche jura in re aliena betrachtete. Doch kann auch dieser Meinung nicht beigeplichtet werden, da dieselben weder ganz fremd, noch bloß servitutartig gegenüber treten, sondern geradezu aus dem Körperschaftseigenthum entspringende Genüsse sind, welche den Zweck und die Aufgabe erfüllen, für welche das Eigenthum der Alpgenossenschaften besteht.

3. Theorie. Da demnach die Ansprüche der Alpgenossen nicht Miteigenthum an den Gemeinalpen sein können und auch die deutsch-rechtliche Genossenschaftslehre unverwerthbar ist, so bleibt nur mehr die letzte Anschauung übrig, zu welcher sich Heusler bekennt.

So sicher der nach Art eines Aktienkapitals verwendete, gemeinschaftliche Grundbesitz an den Gemeinalpen zur Basis des alpgenossenschaftlichen Verbandes und zu dessen Organisation führte, so bestimmt läßt sich annehmen, daß sich daraus allmälig ein Eigenthum einer juristischen Körperschaft gebildet hat, auf welchem die Quotenrechte beruhen. Das Alpvermögen ist gleichsam das materielle Band, welches die Alpgenossenschaft umschließt und deren Körperschaftseinheit bedingt. Nur nach dieser Auffassung kann sie als Körperschaftliches Gebilde auftreten und sich erhalten, ihre Genossenschaftszwecke im Auge behalten und

ihre Aufgaben in zweckentsprechender Weise vollziehen. Ja, wir möchten sogar annehmen, es liege ein untheilbares Eigenthum der juristischen Körporation vor, welches durch ein quasi jus utendi fruendi für jeden Anteilhaber beschränkt ist. Es handelt sich nicht um ein eigentliches jus utendi fruendi, sondern um ein Recht der Benutzung, hervorgegangen aus dem Faktum der Alpgenössigkeit in abstracto.

Weil also Alles, was das Vermögensverhältnis betrifft, sich auf die Genossenschaft als solche und nicht auf deren Mitglieder bezieht und weil die einzelnen Alpgenossen direkt kein Eigenthumsrecht an dem Vermögen besitzen, so sind die Nutzungsrechte selbst von der juristischen Körporation als solcher herzuleiten und als Eigenthumsausflüsse derselben zu betrachten. Dessen ungeachtet bleibt die Möglichkeit, die Summe dieser alten, in den Alpbüchern geregelten Anteile an der Gemeinalp auf dem Wege der Statuten zu modifiziren resp. zu verkleinern oder zu vermehren. Die Nutzungsrechte an den Alpen beruhen ja nicht auf einem Vertrage, wie bei Aktiengesellschaften, sondern auf der Verfassung und können deshalb nicht unabhängig von der Genossenschaft bestehen.

Interessant ist dabei die Frage, wie die Alpgenossenschaft nach Grundbuchrecht einzutragen wäre. Nach Gierke's Meinung fände sowohl die Einschreibung als einer Alpgenossenschaft als solcher und zudem der Eintrag der einzelnen Nutzungsrechte eines jeden Alpgenossen statt, während sein Rechtsgegner anderseits nur den Aktienverein und keineswegs die einzelnen Rechte der Genossen eintragen lässt, was wohl das Richtige sein dürfte.¹⁾ Des Fernern kann, wie Heusler²⁾

¹⁾ Dies war zur Zeit in Basel bei den Deichgenossen in der That ein bestrittener Punkt, wo sodann aber, jeder einzelne Genosse besonders angeführt und in's Grundbuch eingetragen wurde. Vergl. Vorlesungen v. Prof. Dr. Huber in Basel über schw. Privatrecht. W-S 1886/87.

²⁾ Vergl. Heusler: Rechtsverhältnisse am Gemeinland p. 144.

treffend bemerkt, auch deshalb nicht von Miteigenthum die Rede sein, weil die Alpgenossenschaft unauflöslich ist und kein einziger Alpgenosse ein Recht auf Theilung der Alp und Ausscheidung eines seiner Alpgerechtigkeit entsprechenden Stückes in Anspruch nehmen kann. Gerade hieraus, sagte er, sei ersichtlich, wie wenig von Rechten an fremder Sache gesprochen werden kann und wie wenig sich Eigenthum der Alpgenossenschaft und das Recht der einzelnen Genossen gegenüber seien, sondern wie das Recht, welches die Genossenschaft an der Alp als solcher hat, aufgeht in den Theilrechten und den Gerechtigkeiten der Genossen. Man lasse in der Dauer der Genossenschaft das Collektiveigenthum beruhen und gewähre den aktiven Alpgenossen wohl Dispositionsbefugniß über die Nutzungen aus den Gemeinalpen, nicht aber Theilung derselben.

In Erwagung des früher Gesagten betreffend die Undenkbartheit einer Vermögenstheilung¹⁾ dieser einem öffentlich rechtlichen Bedürfniß dienenden Genossenschaften, in Alpparzellen par indiviso, sei nämlich bemerkt, daß es sich nicht etwa bloß um Theorien handelt, diese vielmehr in der Praxis verschiedene Consequenzen von sehr großer Tragweite nach sich ziehen, wie dieß jene Prozesse Ende der 30er Jahre in den Gemeinden Schaffhausens zeigen, wo viele Unzufriedene Vertheilung der Korporationsgrundstücke verlangten.²⁾ Wie dort, denke man sich auch hier das Eigenthum der Einheit und die Alpgerechtigkeit resp. die Nutzungsrechte des einzelnen Genossen an ersterm nicht wie zwei einander begrenzende, selbständige oder einander sich gegenüber stehende, sondern zu einer einzigen Rechtsform verbundene Rechte

¹⁾ Der Nettoertrag dieser 8 Gemeinalpen repräsentirt lt. Alpenstatistik einen Werth von 102,474 Fr.; anderweitige Kapitalien oder in Baar daliegende Alpfonds besitzt die Genossenschaft dagegen keine, außer dem jeweiligen Kassavorſchuß.

²⁾ Hallauer: Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz II. Bd. p. 305.

und lasse nicht außer Acht, daß einerseits die einzelnen Personen nach Außen nicht in Betracht kommen, sondern daß vielmehr das in den Alpgrundstücken bestehende Vermögen als corporatives Collektiveigenthum zu verbleiben hat, an welchem die Alpgenossenschaft ihren Gliedern je nach der Anzahl ihrer Theilrechte eine freie Benutzung gewährt. Als solche den Genossen zu kommende Nutzungsrechte haben wir:

b. Die Nutzungen der Alpgenossen.

1. Das *jus compasculationis* (Auftriebrecht).

Das Auftriebrecht, welches den Alpgenossen Kraft ihrer Mitgliedschaft und gemäß ihrer rechtlichen Nutzungsportion die Berechtigung einräumt, Kühe, Kinder, Pferde &c. vom Alpauffahrtstage bis Anfangs Oktober auf der betreffenden Gemeinalp zur Sömmierung aufzutreiben, ist sowohl temporär als quantitativ beschränkt.

Die temporäre Einschränkung. Damit nicht durch allzufrühes Auffahren oder zu spätes Abtreiben die Alpen „übersezt“ werden, wird der Anfangstermin oder „der Trieb des Weideviehes“ auf die Alp, welcher meistens anfangs Juni erfolgt und begreiflich von den Witterungsumständen und dem allgemeinen Wachsthum abhängig ist,¹⁾ von den Hüttenbesitzern und Sentenbauern bestimmt. Nachdem ihnen die Bannwarten den Stand des Graswuchses auf der Alp mitgetheilt haben, „ermehren“ sie an der Frühlingsversammlung den Alpauffahrtstag, welcher selbst von der Behörde nicht abgeändert werden könnte.²⁾ Selbstverständlich war von jeher ein früherer Auftrieb

¹⁾ Nach der Alpenstatistik findet die Alpauffahrt in Arni gewöhnlich am 2., in Dürrenboden am 4., in Sinsgäu am 8., in Lutersee am 16., in Trüppensee am 22. Juni, in Steinalp dagegen erst am 2., in Bannalp am 4. und in Kernalp am 11. Juli statt.

²⁾ So wurden 1839 C. Odermatt und M. Bonbüren, als sie den Wochenrath um Verschiebung der Alpfahrt ersuchten, abgewiesen. (Aus einem Manuscript v. Dr. v. Deschwanden.

strenge verboten und wurde z. B. 1606 auf Kernalp mit 10 Gld., in Bannalp 1589 mit Verlust des Alprechts eines Pferdes, auf Arni 1591 mit gänzlicher Entziehung des Ersteren bestraft. Während man nach einem Beschlusse von 1594 nicht in die Alp fahren durfte, „zuvor dye Sunen vñ die Grät schien,“ gilt nun hiefür bestimmter allgemein die vierte Morgenstunde.

Ebenso ist aus Vorsorge für das Gedeihen der Alpen in deren größtem Interesse auch die Abfahrt von der Alp geregelt, wobei es jedoch nie so pünktlich genommen werden kann, indem gegen eine entsprechende, tägliche Entschädigung an die Alpkasse nicht selten ein verlängertes Weidrecht gestattet wird. ¹⁾

¹⁾ Vergl. Blumer, Rechtsgesch. p. 372. Wildens: Alpwirthschaft. p. 4. Die Alpenstatistik gibt meistens ganz falsche Alpabfahrtstage an; hätte man doch wenigstens im Alpgezetz nachgeschaut!

Zur Ergänzung des Gesagten und zur Verbesserung der Angaben in der Statistik gebe ich hier die älteste, neuere und jüngste Bestuhlung und den nach der Güterschätzungsverordnung gewürdigte Werth eines sog. „Kindern“.

Name der Alp.	Anno.	Älteste Be- stuhlung.	Anno.	Neuere Be- stuhlung.	Anno.	Letzte Be- stuhlung.
Arni	1597	215 $\frac{1}{2}$	1836	215 $\frac{1}{2}$	1870	228 $\frac{1}{2}$
Dürrenboden	1527	203	1836	212 $\frac{1}{4}$	1870	212 $\frac{1}{2}$
Sinsgäu	1611	180	1836	200 $\frac{1}{2}$	1870	203 $\frac{1}{2}$
Lutersee	1732	295	1836	247	1870	257 $\frac{1}{2}$
Trüppensee	1489	384	1836	428 $\frac{1}{2}$	1870	428 $\frac{1}{2}$
Bannalp	1707	315 $\frac{1}{2}$	1836	317 $\frac{1}{2}$	1870	317 $\frac{1}{2}$
Steinalp	1623	211 $\frac{1}{2}$	1836	210 $\frac{1}{2}$	1870	217 $\frac{1}{2}$
Kernalp	1836	162 $\frac{1}{2}$	1836	162 $\frac{1}{2}$	1870	168 $\frac{1}{2}$

Schätzung per „Kindern“ Anno:

	1848.	1874.
Arni	900 Pf. oder 385 Fr.	700 Fr.
Dürrenboden	750 " " 321 "	600 "
Sinsgäu	750 " " 321 "	700 "
Lutersee	500 " " 214 "	300 "
Trüppensee	400 " " 171 "	300 "
Bannalp	200 " " 85 "	120 "
Steinalp	200 " " 85 "	120 "
Kernalp	200 " " 85 "	120 "

Die quantitativen Einschränkungen. In dieser Beziehung ist das Auftriebrecht nach jener Quote beschränkt, die einer an der Alpstuhlung besitzt. Da das Vieh je nach der Gattung ein ungleiches Quantum verzehrt, wird es verschieden taxirt und dabei die „Kuh schwer“ oder das „Kindern“ als Normalraum und Einheit angenommen, wonach man den Bedarf des Vieh's abschätzt. Dieser, nach einem ganz bestimmten objektiven Vermögenswerth einer Kuh festgesetzte Maßstab wurde aus dem einfachen Grunde so geschaffen, weil die Sömmierung von Kindern und Kühen am meisten üblich ist und sich so jenes Quantum Futter, welches verbraucht wird, am besten bemessen lässt. Mit diesen sog. 8 Klauen (4 Fuß) ist zugleich der Werth eines mit einer Kuh gleichwertigen Stückes Vieh gegeben, wodurch auch die Anzahl der ländlichen Thiere, die während der Alpzeit hinlängliche Nahrung finden, zum Voraus bestimmt ist. So fordert der Auftrieb einer Kuh ein je nach der Alphütte und Begehrtheitvarirendes Alprecht von vier bis sechs „Füßen“; ein junges seit dem 21. September gebornes Stück Vieh (Kind) nur zwei „Füße“. Dagegen ist der Auftrieb von über drei Jahre alten Stieren und Ochsen, die mehr als 3 „Schuflen oder Lücken“ haben, mit Ausnahme des Zuchtfieres, verboten. Die theuerste Sömmierung ist die von drei- oder mehrjährigen Stuten, für welche 15 Füße Alpig erforderlich sind, während für ein 2jähriges Pferd 10 Füße und für ein Füllen deren 5 genügen. Früher bestand das Verhältniß von 12, 8 oder 4 Füßen, jetzt 15, 10 und 5; bloß Lutersee kennt die Vorschrift von 16, 12 und 6 Füßen.

Aus dem Trüppenseeergamentalpbuch entnehmen wir: „Item anno domini MCCCCCLXXXIX Jar wan wier nüt anders fonden erfahren von den alten, wan die Alp nüt mer han solt den CCC Küe als vnd LXXXIV“. Desgl. aus dem von Dürrenboden: „Uff sant Marxen tag 1527 hand nämlich die Alpgenossen zu Dürrenboden alle die so Alpgenossen vnd ansprächig sind (aktiv und passiv) v̄ ein neuves erneuert vnd ingschrieben... vnd hat man in der alten rächnung funden 205 rindern.“

Für den Auftrieb von sechs Schafen ist gemäß Art. 20 des b. G. B. p. 7 meistens z. B. auf Urni, Simsgäu und Kernalp eine Quote von einem „Kindern“ oder 4 Füßen vorgeschrieben, während für Ziegen und Schweine, welche letztere zur Verwerthung der Abfälle bei der Milchwirthschaft mitgenommen werden, $\frac{1}{2}$ Kindern resp. 2 Füße erforderlich sind. Das kleinste Maß, das von den Alplern unterschieden wird, besteht in 1 Fuß oder 2 Klauen, was gerade für ein Herbstschwein Vorschrift ist.

Folglich kann ein Alpgenoß auf ein halbes „Kinderu“ Alpig z. B. Trülpensee entweder mit einem Kind, Schwein, Schaf oder einer Ziege befahren; auf ein Kindern oder zwei Füßen mit einer Kuh, oder zwei jungen Kindern, oder 2 Schafen; mit einem Alprecht von 20 „Kindern“ mit fünf Kühen, oder 10 Kindern oder einer Stute und einem Füllen; kurz, er wird je nach seinen Bedürfnissen, oder je nach der Viehgattung, über die er verfügt, seine Berechnungen treffen und soweit möglich die ihm allenfalls fehlenden Füße nachkaufen.

Es ist nämlich ebenfalls eine gesetzliche Maximalberechtigung vorgesehen, nach welcher Demand die Alp bestoßen und die Alphütten besetzen kann, welche in einer je nach der Alp wechselnden Sente von 24 bis 32 Kühen besteht, wobei indessen alles und den Alpbannwarten gehörendes Vieh nicht mitgezählt ist. Wir haben hier wieder eine jener Bestimmungen vor uns, die ihren natürlichen Zweck und vorsorglichen Grund darin haben, sowohl dem ärnern Alpgenossen den Auftrieb zu ermöglichen, als dem Falle vorzubeugen, wo die Gemeinalp nur mehr in wenige Hände reicherer Grundbesitzer gelangen könnte.¹⁾

¹⁾ Bereits im Jahre 1488 hatten die Alpgenossen von Trülpensee beschlossen, daß nur mehr 20 „Kindern Alpig“ von einem Einzelnen gekauft und aufgetrieben werden können und vergebens war H. Amstein, der damals gerade 40 „Kindern“ gekauft hatte, dagegen aufgetreten. Das Geschworne

Die Umgehung dieses Gesetzes, sowie ein über die Berechtigung des Alpgenossen gehender, wissentlicher Mehrauftrieb (was jetzt durch die genaue Kontrolle im Alpbuch nicht mehr möglich sein dürfte) hatte stets eine durchs Alpgericht verhängte Strafe, die in Pfändung, Geldbuße oder im Alprechtsentzug bestand, zur Folge.¹⁾ Doch war von jeher die Nachbesetzung bei Viehverkauf aus der Alp, sowie zweifacher Alpauftrieb Jenem, der erst nach Verlauf der halben Alpzeit besetzte, zugestanden.²⁾

Um die Alp auch im übrigen in gutem Zustande zu erhalten und um eine Melioration zu erzielen, bestehen schon seit langer Zeit Frohntage zu Lasten der Sentenälpler und sogen. „Schwantgelder oder Alpluoder“ an das Alpwerch, ein Salzgeld und ein Hüetgeld zu Lasten aller Viehbesitzer, welches am Alpauffahrtstage erhoben wird. Mit Herbeiziehung von Alpknechten liegt den Ersteren die Verpflichtung ob, auf der Alp zu schwenten und zu räumen resp. sie von Gestrüpp, Wucherungen, wildwachsenden Sträuchern und von Steinen zu befreien,³⁾ wobei die Viehbesitzer selbst arbeiten und dadurch etwas vom „Alpluoder“ abwerchen können. Einzig der Fremde hat auch hier den zweifachen Betrag zu entrichten.⁴⁾

Von den andern allerdings nur mehr nebensächlichen Nutzungsrechten sei erwähnt

Gericht gestattete ihm zwar noch einmal diesen Auftrieb, erklärte jedoch den Beschluss als rechtskräftig, weil die Alpgenossen von Trülpsee „fil freiheit von alter her hand“. Urk. Engelberg.

¹⁾ Laut Beschluss von Trülpensee 1539 wurde der Uebertrieb mit 8 Angster, in Bannalp 1588 mit je 2 Bz., in Urni 1615 mit 10 Pfd. bestraft. Andere z. B. Lutersee entzogen das Alprecht.

²⁾ Laut Alpbuch von Trülpensee 1594.

³⁾ So verlangt das Alpgeetz von Urni eine Arbeit von mindestens 4 Stunden für eine Kuh.

⁴⁾ Nikl. Bokinger wurde z. B. am 31. März 1694 vom Geschworenen Gericht zu doppeltem Schwantgeld verurtheilt, weil er nicht zugeschriebene Alpig, sondern bloß ein Alplehen besaß. (Alpbuch Urni).

2. Das Holz-, Heu- und Wegrecht.

Die früher durch Vertheilung den Alpgenossen zugefallenen Holzquoten, welche weniger zu baulichen Zwecken, als für den Hausgebrauch Verwendung fanden, waren oft nicht unbedeutend, weshalb sie nicht außer Land veräußert werden durften. So traf es z. B. 1797 auf die Alpgenossen von Arni bei 100 und 1819 selbst 120 Klafter, wobei ein Jahr die in Stans wohnenden Genossen, das zweite, die von Buochs und Obbürgen, das dritte die von Wolfenschiessen in der Art bedacht wurden, daß diese Holzanteile auf die in genannten Gemeinden wohnenden Alpgenossen proportional abgeschätzt und alsdann einzeln vertheilt wurden. In den andern Alpenossenschaften wurde dafür meistens das „Holzluoder“ erhoben. Auf allen Alpen genießen jedoch die Hüttenbesitzer zum Zwecke der Käsebereitung unbeschränktes Holzhaurecht. Den Letztern steht ebenfalls das Recht auf Gewinnung des sog. Wildenenheu's zu,¹⁾ also bloß auf jenes Heu, welches entweder außerhalb der Alpmarch der Natur, oder außerhalb der „Heulis“, id est auf jenen Bodenflächen, die infolge zu starker Steigung oder Unwegsamkeit des Terrains zur Weide ungeeignet sind, abgewonnen werden kann.

Ebenso dürfte ihnen auch das bis anhin unausgeübte Recht, Enzian zu sammeln, um wie in andern Gegenden durch Destillation Branntwein daraus zu erhalten, offenbar unbeschränkt zukommen. — Betreffend das Wegrecht über die meistens recht schlechten Wege und Brücken zu den Gemeinalpen hinauf, sei bemerkt, wie stets im öffentlichen Interesse des Nachbarrechts

¹⁾ Die Alpbücher sagen, es dürfe bei Geldstrafe (in Bannalp 1778 5 Gld.) weder auf der March, noch die Weide hinab „geheuet noch geföhlt“ werden, außer in den Gräben, oder anderwo, das nicht in der „Heuwlis“ liege.

der alte, natürliche Rechtsatz über die Wegrechtsame (actus) gegolten hat.¹⁾

Schluss.

In diesen Rechtsnormen leben in den heute noch blühenden Alpgenossenschaften Nidwaldens, trotz harten Sträußen und einigen Metamorphosen, die alle Existenzkraft und Autonomie ungetrübt fort, weshalb es nicht mehr als angezeigt wäre, wenn sie im deutschen und schweizerischen Privatrechte mit derselben Liebe und Gründlichkeit, wie die Deich-, Weide-, Wald-, Flur-, Weinberg- und dergleichen Spezialwirtschaftskorporationen behandelt würden. Möchte, durch dieses Miniaturbildchen angeregt, eine gewiegtere, juristische Kraft, ein Meister im Fache, die rechtlichen Verhältnisse aller Schweizeralpen schildern und dabei auch folgende Fragen in Behandlung ziehen:

1) Wie könnte der Bund in Kantonen, wo der Zahn der Zeit die Alpgenossenschaften aufgelöst hat, für Hebung der Alpenpflege ähnliche Aktienvereine kreiren und diese den unter keiner Kontrolle stehenden Einzelalpbesitzern gegenüberstellen, indem sich ja auf genossenschaftlichem Wege Manches erreichen und verbessern lässt, was dem Einzelnen schwierig, ja oft geradezu unmöglich ist?²⁾

¹⁾ Als im Jahre 1543 „vſ Mittwoch vor des heiligen Krüſtag im Herbst ein Geschworen Gericht auf dem Stoß ennethalb der Mettlenbrücke zu Otney betreffend Alpwege einen Augenschein aufnahm, hat dasselbe schon damals erkannt, „daß die von Trüppensee die von Arni durch ihre Alp müssen zum Eben fahren laſſen mit allen Sänten. Sollten es ihnen das Gotteshaus Engelberg, die Thalleute oder sonstemand verwehren, so würde sich ihrer die Obrigkeit annehmen.“ „Dieses Urtheil wurde 1554 vſſ Mittwochen vor St. Jörgen zu Gunsten der Alpgenossen von Arni gemäß Brief, Sigill vnd Landrecht durch Landammann Thomas Zelger auf's Neue ausgesprochen.“

²⁾ Nach Schatzmann befinden sich von den 270,000 Kuhrechten, auf welche die schweiz. Alpen geschätzt sind, 45% in Gemeindebesitz, 5% in unausgeschiedenem Gemeinde- und Privatbesitz, 16% in Genossenschafts- und 34% in reinem Privatbesitz.

2) Wie würde zu diesem Zwecke der Bund in Ausdehnung seiner Forsthöheit, gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes über Forstpolizeioberaufsicht im Hochgebirge befugt sein, zweckmäßige Musteralpreglemente zu erlassen und eidgen. Alpbannwartkurse zu errichten, die die Alpbesitzer auf bestehende Uebel hinweisen und ihnen Winke zur Abhilfe und Verbesserung geben würden?

Gewiß würde, wenn der Bund mit Subventionen solche Meliorationsverbände bilden und die Bestehenden, mehr als bis dahin, unterstützen sollte, sich manch' Neues und Praktisches einbürgern, was nur zum Fortschritt der Alpwirthschaft beitragen und dem Nutzen und Frommen des Vaterlandes dienen müßte.

* * *

Schließend sei den Herren Universitätsprofessoren Dr. Heusler und Dr. Teichmann in Basel, Hrn. Landammann Dr. Wyrsch in Buochs, Kantonsgerichtspräsident Dr. Carl von Deschwanden und Kaplan Anton Odermatt in Stans, Stiftsarchivar P. Vogel in Engelberg und P. Guardian Dr. Rädle in Freiburg für ihre einschlägigen Notizen herzlichen Dank ausgesprochen.

Korrektur:

Der auf Seite 84 im V. Heft oben beginnende Satz möge also redigirt werden:

„Aus den ältesten Güterverzeichnissen dieses Klosters, welche um das Jahr 1140 in die Acta, sogen. Acta Murensia vom ersten Verfasser eingetragen und von einem zweiten, um das Jahr 1280 lebenden Muri-Mönch nur wenig vermehrt wurden, ergibt sich, daß schon im 11. und Anfangs des 12. Jahrhunderts Theile von dem Kirchensatze der Pfarrei Buochs, wie auch zinspflichtige Höfe nebst Alpen, da und in Wolsfenschiesen, nach Muri gehörten.“

* * *

Auch ist zu ergänzen auf pag. 64 Inama: „Entwicklung der deutschen Alpendörfer sc.“

Einige sich vorfindende orthographische „Sprünge“ wird der gütige Leser bereits verbessert haben, wie auf pag. 73 Anm. 2 „Statutarrechte“; pag. 76 Anm. 2 „delegavit“; pag. 79 Zeile 3 von Unten: „Behnten“; pag. 107 Zeile 8 von Oben: „Geißrüti, Aegetli“ sc. —